

**Satzung der Gemeinde Kirchhundem
über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung)
vom 14. Dez. 1999 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Kirchhundem
vom 14. Dezember 2001**

in der Fassung der 21. Nachtragssatzung vom 14. Dezember 2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Kirchhundem zur Abwassergebührensatzung der Gemeinde Kirchhundem vom 14. Dez. 1999 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Kirchhundem vom 14. Dez. 2001 unten aufgeführte Nachtragssatzungen beschlossen, die in den Satzungstext eingearbeitet wurden.

§ 1

Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde neben anderen Abgaben Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 3 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Kirchhundem vom 14. Dez. 2001 werden zum Zweck der schadlosen Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet von der Gemeinde Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtung betrieben und unterhalten. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen im Sinne von § 1 Abs. 4 Entwässerungssatzung auch die Kläranlagen des Ruhrverbandes. Da sich die Gemeinde zur Durchführung der Abwasserbeseitigung dieser Anlagen bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt. Den öffentlichen Abwasseranlagen ist der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind, zuzurechnen (z.B. das Kanalnetz, die Kläranlagen und das für die Abwasserentsorgung eingesetzte Personal).
- (3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden im Sinne dieser Satzung eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird. Hiervon ausgenommen ist die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Entleerung der Anlagen und Transport der Anlageninhalte) nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Kirchhundem über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 16. Mai 1988 in der jeweils geltenden Fassung, die gleichfalls für die Erhebung von Benutzungsgebühren bei Inanspruchnahme der letztgenannten Einrichtung zugrunde zulegen ist.

§ 2

Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 2 Abs. 5 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Bei Gebührenpflichtigen, die als Verbandsmitglieder nach § 7 Abs. 1 KAG NRW vom Ruhrverband unmittelbar zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die gem. Abs. 1 zu erhebende Abwassergebühr um die nach § 7 Abs. 1 KAG NRW anrechnungsfähigen Beiträge.
- (5) Werden Abwässer nicht in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet, jedoch zur abwassertechnischen Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen / abflusslosen Gruben die Anlagen des Ruhrverbandes in Anspruch genommen, erhebt die Gemeinde zur Deckung der anteiligen Kosten eine Schmutzwassergebühr (Klärschlammbehandlungsgebühr) im Sinne von Abs. 1.
- (6) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) nach den §§ 4 und 4 a) dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 4 a).

§ 4 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus öffentlichen oder sonstigen Wasserversorgungsanlagen (z. B. Anlagen der Gemeinde, Wasserbeschaffungsverbände oder Wassergemeinschaften) bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs.3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4) abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht

der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden (§ 4 Abs. 5).

- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder sonstigen Wasserversorgungsanlagen im Sinne von Abs. 2 bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Schuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen im Sinne von Abs. 2 hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen ein Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen jährlichen Durchschnittsverbräuche je Einwohner im Gemeindegebiet [40 cbm]). Maßgebend für die Ermittlung der anzurechnenden Einwohner sind die am Stichtag 01.11 des Veranlagungsjahres ermittelten Personenzahlen der Meldebehörde mit 1. oder 2. Wohnsitz. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser

Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3 Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und / oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 28.02. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 28.02. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

(6) (gestrichen)

(7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge, sofern kein Nachweis über Wasserzähler erfolgt, um 8 Kubikmeter pro Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Die gilt jedoch nur insoweit, als dass ein jährlicher Wasserverbrauch in Höhe von mindestens 40 Kubikmeter je Bewohner nicht unterschritten wird. Maßgebend ist die Viehzahl am 01.11. des Veranlagungsjahres. Maßgebend für die Ermittlung der anzurechnenden Bewohner sind die am Stichtag 1.11. des Veranlagungsjahres ermittelten Personenzahlen der Meldebehörde mit 1. oder 2. Wohnsitz. Ein geringerer Verbrauch der Bewohner ist nachzuweisen. Die Vorschriften des Absatzes 5 gelten entsprechend.

(8) (gestrichen)

(9) (gestrichen)

(10) Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser:

a) für alle Kanalbenutzer, die nicht Ruhrverbandsmitglieder sind (§ 2 Absatz 1):
3,72 €

b) für die Kanalbenutzer, die als Ruhrverbandsmitglieder unmittelbar Beiträge an den Ruhrverband entrichten (§ 2 Absatz 4): **1,75 €**

(11) gestrichen

(12) gestrichen

(13) Die Schmutzwassergebühr (Klärschlammbehandlungsgebühr) für nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossene Gebührenpflichtige im Sinne von § 2 Abs. 5 (Betreiber von Kleinkläranlagen/abflusslosen Gruben) beträgt **0,94€** je Kubikmeter Schmutzwasser.

(14) (gestrichen)

§ 4a Niederschlagswassergebühren

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer bzw. Straßenbaulastträger ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer bzw. Straßenbaulastträger einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer bzw. Straßenbaulastträger seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers bzw. Straßenbaulastträgers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt.
Die Datenerhebung, -speicherung und -nutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer bzw. Straßenbaulastträger dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 4 a Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Veränderung eingetreten ist.
- (4) Die Grundstücksflächen nach Absatz 1 werden in 3 Klassen unterteilt:
 - Klasse 1 (wasserundurchlässige Flächen, insbesondere Asphalt, Beton, Pflaster, Verbundsteine, Normaldächer (Dächer, die keine Gründächer sind)).
 - Klasse 2 (eingeschränkt wasserdurchlässige Flächen, insbesondere Schotter, Kies, Splitt, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Porenpflaster).
 - Klasse 3 (Gründächer – Dachflächen, deren Pflanzendecke dauerhaft einen verzögerten oder verringerten Abfluss des Niederschlagswassers bewirkt).

Die Nachweispflicht für die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der Grundstücksflächen nach den Klassen 2 und 3 obliegt dem Grundstückseigentümer. Bestehen Zweifel an der Einordnung der Flächen in die Klassen 2 und 3, hat er die Versickerungsfähigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der jeweiligen Flächen auf seine Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigengutachtens zu belegen.

- (5) Grundstücksflächen der Klasse 1 sind ohne Abzug gebührenpflichtig.
Grundstücksflächen der Klasse 2 werden wegen ihrer eingeschränkten Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit nur zu 70 % als bebaute und/oder befestigte Fläche veranlagt.
Grundstücksflächen der Klasse 3 werden nur zu 50 % als bebaute und/oder befestigte Fläche veranlagt.
- (6) Bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Flächen, die an eine Zisterne bzw. Regenwassernutzungsanlage angeschlossen sind, werden nur mit 70 % der Flächen gebührenpflichtig veranlagt, sofern das Speichervolumen der Zisterne bzw. Regenwassernutzungsanlage mindestens 2 m³ beträgt sowie je Quadratmeter angeschlossener Versiegelungsfläche (Dachteil- bzw. befestigte Flächen) ein Rückhaltvolumen von mindestens 30 Litern vorhanden ist und die Zisterne bzw. Regenwassernutzungsanlage einen Notüberlauf in den Kanal aufweist.
- (7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i. S. d. Absatz 1
- a) für alle Kanalbenutzer, die nicht Ruhrverbandsmitglieder sind (§ 2 Absatz 1):
0,79 €
- b) für die Kanalbenutzer, die als Ruhrverbandsmitglieder unmittelbar Beiträge an den Ruhrverband entrichten (§ 2 Absatz 4): **0,60 €**
- c) (entfällt)

§ 5

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Schmutzwassergebühr beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die gemeindliche Kanalisation bzw. der Kleinkläranlage/abflusslosen Grube/Drei-Kammer-Klärgrube folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung eines Teilanschlusses in einen Vollanschluss. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der restliche Teil des Jahres. Die Gebührenpflicht für die Schmutzwassergebühr endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage bzw. mit der Außerbetriebnahme der Kleinkläranlage/abflusslosen Grube/Drei-Kammer-Klärgrube. Endet die Gebührenpflicht im Laufe des Monats, so wird die Schmutzwassergebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Niederschlagswassergebühr nach § 4a dieser Satzung beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage bzw. der Nutzung der öffentlichen Abwasseranlage folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr oder bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der restliche Teil des Jahres. Die Gebührenpflicht für die Niederschlagswassergebühr endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage bzw. der Nutzung der öffentlichen Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe des Monats, so wird die Niederschlagswassergebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (3) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind

- a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks bzw., wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte;
der Straßenbaulastträger der für Straßenverkehrszwecke genutzten Grundstücke für Straßenoberflächenentsorgung

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Ist der Straßenbaulastträger öffentlicher Straßen nicht Grundstückseigentümer, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Straßenbaulastträger.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung sowie die endgültige Festsetzung der Schmutzwassergebühr für das abgelaufene Kalenderjahr erfolgt zu Beginn des darauf folgenden Jahres durch Bescheid. Die Schmutzwassergebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Die Schmutzwassergebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Erfolgt ihre Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so richtet sich die Fälligkeit der Gebühr nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer gem. § 28 Grundsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zur Ermittlung des Wasserverbrauchs als Berechnungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr erfolgt das Ablesen der Zähleinrichtungen (Wasser- bzw. Abwasserzähler) einmal jährlich zum Schluss des Kalenderjahres. Zusätzlich zu dem aufgrund der Ablesung ermittelten Verbrauchs erfolgt eine maschinelle Hochrechnung bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres, wobei ein gleichmäßiger Verbrauch unterstellt wird. Als Jahresschmutzwassermenge gilt der durch Ablesung und Hochrechnung errechnete Verbrauch. Soweit erforderlich, kann sich die Gemeinde zur Ermittlung der Wassermengen der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr entsteht zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres. Ändert sich die Bemessungsgrundlage (§ 4a Abs. 1), so erhöht oder verringert sich die Niederschlagswassergebühr mit dem 1. des auf die Änderung folgenden Monats. Die Niederschlagswassergebühr wird von der Gemeinde jährlich durch einen Heranziehungsbescheid festgesetzt.
- (4) Die Niederschlagswassergebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die Niederschlagswassergebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Erfolgt ihre Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so richtet sich die Fälligkeit der Gebühr nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer gem. § 28 Grundsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung. Ist ein Fälligkeitstermin für das jeweilige Kalenderjahr mit Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitstermin entfallende Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 8

Vorausleistungen

- (1) Die Gemeinde erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalender-

jahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahresschmutzwassergebühr in Höhe von einem Viertel des Betrages, der sich aus der jeweiligen Jahresmenge (cbm) der Abrechnung des Vorjahres und dem Vorausleistungssatz ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlags- und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen oder Betriebe. Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.

- (2) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nachgehoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezogenen Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind am 15.02. des laufenden Kalenderjahres oder, sofern dieser Termin mit Bekanntgabe eines Heranziehungsbescheides bereits überschritten ist, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 8a Verwaltungshelfer

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 9 Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 10 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 11 Rechtsmittel / Zwangsmittel

- (1) Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richten sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 12 Übergangsvorschrift

Durch die Änderung des § 7 Abs. 2 wird die Ermittlung der Wasserverbrauchsmenge für die Schmutzwassergebühr erstmals ab dem Veranlagungsjahr 2013 eine Hochrechnung bis zum 31.12. des Veranlagungsjahres vorgenommen. Zusammen mit dem Festsetzungsbescheid für das Jahr 2013 (mit einer Jahresmenge vom 01.01. bis 31.12.2013), welcher Anfang 2014 erlassen wird, erfolgt einmalig die Veranlagung der noch nicht abgerechneten Verbrauchsmengen des Jahres 2012 (bis 31.12.2012), die durch maschinelle Abgrenzung ermittelt werden, zu den für das Jahr 2012 gelten Gebührensätzen.

Satzung vom 14.05.1981, in Kraft am 01.01.2000

1. Nachtragssatzung vom 11.12.2000, in Kraft am 01.01.2001
2. Nachtragssatzung vom 14.12.2001, in Kraft am 01.01.2002
3. Nachtragssatzung vom 20.12.2002, in Kraft am 01.01.2003
4. Nachtragssatzung vom 09.01.2004, in Kraft am 13.01.2004
5. Nachtragssatzung vom 17.12.2004, in Kraft am 01.01.2005
6. Nachtragssatzung vom 16.12.2005, in Kraft am 01.01.2006
7. Nachtragssatzung vom 15.12.2006, in Kraft am 01.01.2007
8. Nachtragssatzung vom 14.12.2007, in Kraft am 01.01.2008
9. Nachtragssatzung vom 20.06.2008, in Kraft am 26.06.2008
10. Nachtragssatzung vom 12.12.2008, in Kraft am 01.01.2009
11. Nachtragssatzung vom 10.12.2009, in Kraft am 01.01.2010
12. Nachtragssatzung vom 22.12.2010, in Kraft am 01.01.2011
13. Nachtragssatzung vom 02.08.2011, in Kraft am 03.08.2011
14. Nachtragssatzung vom 22.12.2011, in Kraft am 01.01.2012
15. Nachtragssatzung vom 19.12.2012, in Kraft am 01.01.2013
16. Nachtragssatzung vom 19.12.2012, in Kraft am 01.01.2012
17. Nachtragssatzung vom 19.12.2013, in Kraft am 01.01.2014
- Änderungssatzung vom 06.11.2018 zur 17. Nachtragssatzung, in Kraft rückwirkend zum 01.01.2014
18. Nachtragssatzung vom 22.12.2014, in Kraft am 01.01.2015
19. Nachtragssatzung vom 22.12.2015, in Kraft am 01.01.2016
- Änderungssatzung vom 06.11.2018 zur 19. Nachtragssatzung, in Kraft rückwirkend zum 01.01.2016
20. Nachtragssatzung vom 21.12.2016, in Kraft am 01.01.2017
21. Nachtragssatzung vom 14.12.2017; in Kraft am 01.01.2018